

Niedersächsisches Kultusministerium

## **Hinweise für die allgemein bildenden Schulen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht bei Schülerbetriebspraktika**

**Grundlage: § 20 a IfSG (Artikelgesetz vom 10.12.2021)**

**Zeitraum: ab 15. März 2022 bis 31.12.2022**

Der Bundestag hat am Freitag, 10. Dezember 2021, das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 beschlossen. Das Gesetz ist in weiten Teilen am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Bis Mitte März müssen demnach alle Beschäftigten in der Gesundheitsbranche nachweisen, dass sie gegen Corona geimpft oder davon genesen sind.

### Wer ist betroffen?

Der von der Impfpflicht betroffene Personenkreis resultiert aus der bundesgesetzlichen Vorschrift § 20 a IfSG. U.a. handelt es sich um folgende Personenkreise: Die Impfpflicht schließt neben dem medizinischen bzw. Pflege- und Betreuungspersonal, einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX, auch alle anderen dort tätigen Personen wie z. B. Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal ein. Ausgenommen sind lediglich Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Erfasst sind daher grundsätzlich auch Auszubildende, Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten oder Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten.

### Welche Nachweise sind zu erbringen?

- Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. zwei Impfungen!) oder
- ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

### Welche Einrichtungen sind betroffen?

Die von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen werden in der Vorschrift § 20 a IfSG benannt. Dieses sind u.a. folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,

